

VEREINSSATZUNG



Ausgabe 2017

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit..... 2
§ 3	Gliederung 2
§ 4	Mitgliedschaft..... 3
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 3
§ 6	Rechte und Pflichten..... 4
§ 7	Maßregelung..... 5
§ 8	Organe..... 5
§ 9	Die Mitgliederversammlung 5
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit..... 6
§ 11	Der Vorstand..... 7
§ 12	Ehrenmitglieder..... 7
§ 13	Kassenprüfer 7
§ 14	Auszeichnungen 8
§ 15	Haftungsausschluß 8
§ 16	Auflösung des Vereins..... 8
§ 17	Inkrafttreten..... 9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

SVM Gosen

und hat seinen Sitz in Gosen.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes/Fußballverbandes und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit dem 1. Januar 1991.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Fußballsports und Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in seinem Einzugsbereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Der Verein betreibt grundsätzlich die Sportart Fußball. Sollten sich im Laufe der Entwicklung weitere Sportarten anschließen, so kann im Bedarfsfall für jede im Verein betriebene Sportart eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine ehrenamtliche Funktion ausüben und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt dem Antragsteller offen.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Erklärung abzugeben, ob man mit der Erstellung von Bild-Aufnahmen seiner Person oder – im Falle eines gesetzlichen Vertreters – seines minderjährigen Kindes von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der Berichterstattung über das Vereinsleben einverstanden ist oder nicht.
Ungeachtet eines ursprünglich gegebenen Einverständnisses/Nichteinverständnisses ist es dem Mitglied bzw. gesetzlichen Vertreter vorbehalten, seine Erklärung zu Fotoveröffentlichungen jederzeit zu revidieren.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die Beitragsschulden bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Austrittsdatum (Monatsende) und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Dies gilt insbesondere beim Vereinswechsel.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt zur:
 - a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - b) organisierten Ausübung der Sportarten im Rahmen der Satzung,
 - c) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen,
 - d) Ausübung des Wahl- und Stimmrechts gemäß § 10 der Satzung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Verhaltensnormen für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Eltern, Kinder und Funktionäre im Jugendbereich sind in einer Jugendcharta geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit der zu entrichtenden Jahresbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
4. Fördernde und Ehrenmitglieder entsprechend § 4 Ziffer 1c und 1d sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
5. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Einzelheiten über die Zahlung von Beiträgen und Aufnahmegebühren regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen (Sperr),
 - c) Ausschluss.
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung in die Berufung zu gehen. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Satzungsänderungen,

- g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 7,
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder auf den Internetseiten des Vereins aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v.H. der Anwesenden beantragt wird.
 6. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4 Abs.1),
 - b) von jedem jugendlichen Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat bzw. von gesetzlichen Vertretern (Eltern) übertragen werden, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) vom Vorstand.
 7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 8. Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Im Falle von minderjährigen Mitgliedern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann das Stimmrecht auf die gesetzlichen Vertreter (Eltern) übertragen werden. Das Stimmrecht kann nur durch eine bevollmächtigte Person des minderjährigen Mitglieds ausgeübt werden und gilt für alle Beschlussfassungen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden & Jugendleiter,
 - c) dem Sportlichen Leiter,
 - d) dem Leiter Grundsatzarbeit,
 - e) dem 2. Jugendleiter & Kinderschutzbeauftragten,
 - f) dem Leiter Sponsoring & Marketing,
 - g) dem Technischen Leiter,
 - h) dem Spielerbeirat,
 - i) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes nach § 11 Abs. 3 (geschäftsführender Vorstand), bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende & Jugendleiter,
 - c) der Sportliche Leiter,
 - d) der Leiter Grundsatzarbeit.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Die Bankvollmacht wird jedem der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder in Verbindung mit einer Zweitunterschrift der übrigen drei erteilt.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Auszeichnungen

1. Mitglieder, die sich durch herausragende Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft im Verein ausgezeichnet haben, können auf Beschluß des Vorstandes anlässlich von Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) oder anderen geeigneten Anlässen mit einer Auszeichnung geehrt werden. Ihnen kann verliehen werden:
 - a) die Ehrennadel des Vereins in Bronze,
 - b) die Ehrennadel der Vereins in Silber,
 - c) die Ehrennadel der Vereins in Gold,
 - d) die Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes eine Ehrung angetragen werden.

3. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Haftungsausschluß

1. Der Verein haftet nicht seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.
2. Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grobfahrlässig Schäden an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
3. Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, die enthalten müssen:
 - a) die Personalien des Abstimmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
 - b) die Meinung (ja = Auflösung, nein = Weiterbestehen oder Stimmenenthaltung).
5. Nach Prüfung und Anerkennung der Abstimmungsberechtigten durch den Vorstand ist die Auflösung des Vereins beschlossen, wenn die Mehrheit gemäß Abs. 4 sich für die Auflösung ausgesprochen hat.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins im entsprechenden Maße an die Kommunen des Landes, das zur jeweiligen Vermögensbildung beigetragen hat, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muß.

§ 17 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. November 1990 beschlossen und tritt mit dem Beginn des Geschäftsjahres in Kraft.
Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2017.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister

4 weitere Unterschriften von Gründungsmitgliedern:

.....

(Unterschriften siehe Originalschrift vom 23. November 1990!)